



Teure Kristallisation

In der 27. Folge unserer Serie über Schadensfälle geht es um einen kristallisierten Bahnenbelag. Die reklamierten Mängel waren nicht durch die Kristallisation verursacht worden. Die Klage wurde abgewiesen.

Im Jahr 1996 wurde in einer 20 bis 30 Jahre alten Eigentumswohnung im Rahmen einer Sanierung ein Bahnenbelag aus DAINO REALE eingebaut. Die Belagsflächen im Wohnzimmer und im Flur wurden im Dezember 2001 einer Kristallisation durch einen Fachmann unterzogen. Für diese Kristallisation wurden 511 € berechnet.

Die Reklamation

Nachdem die Kristallisation durchgeführt worden war, beanstandeten die 81-jährige Wohnungseigentümerin und ihre Tochter verfärbte und lose Fugen sowie ausgefranzte Plattenkanten. Der Unternehmer, der die Kristallisation durchgeführt hatte, schaltete seine Versicherung ein. Die Wohnungseigentümerin beauftragte im April 2002 privat einen Sachverständigen des Steinmetzhandwerks mit der Begutachtung des Bodenbelags. Der Sachverständige bestätigte Abplatzungen an den Kanten.

Die Klage

Die Wohnungseigentümerin erhob nun Klage gegen den ausführenden Unternehmer über die Kosten der Mängelbeseitigung und des Privatgutachtens. Der Richter beim Landgericht hörte die Mitarbeiter des angeklagten Unternehmers als Zeugen an. Die Klägerin beantragte Prozesskostenhilfe. Der Richter ordnete die Erstellung eines Gutachtens an.

Das zweite Gutachten

Der vom Gericht beauftragte Sachverständige aus dem Fliesenlegerhandwerk führte im November 2003 einen Ortstermin durch und kam nach Begutachtung des Bodenbelags zu dem Ergebnis, dass der gesamte Bodenbelag entfernt werden müsse. Die entstehenden Kosten setzte er mit 8 000 € an.

Das dritte Gutachten

Im Rahmen der Prozessführung wurden weitere Fragen aufgeworfen, worauf das Landgericht den Autor dieses Berichts mit der

Erstellung eines Gutachtens beauftragte.

Der Ortstermin

Beim Ortstermin waren sowohl die Klägerin, ihre Tochter und deren Anwalt präsent als auch der Unternehmer, der die Kristallisation ausgeführt hatte. Zu Beginn des Ortstermins wies die Tochter der Klägerin auf einen 1 000 Watt-Halogenstrahler hin, den sie extra besorgt hatte, um die Abplatzungen an den Bodenplatten ins rechte Licht zu setzen. Dieses Beleuchtungsangebot lehnte der Sachverständige ab. Er betrachtete die reklamierten Mängel in »gebrauchsüblicher« stehender Haltung. Die Kristallisation als solche war nicht beanstandet worden. Die verwendeten Pads wurden beim Ortstermin vorgelegt. Der Sachverständige fotografierte die Mängelpunkte wie lose Fugen und Kantenabplatzungen, siehe Bilder.



Bild 1: Kantenabplatzung an einer Bodenplatte



Bild 2: Offene Fugen, ca. 1 cm lang

Ein Sachverständiger berichtet aus dem Gerichtssaal (27)



Bild 3:
Verwendete
Pads

Der Befangenheitsantrag

Wenige Tage nach dem Ortstermin erhielt der Sachverständige einen dreiseitigen Schriftsatz des Rechtsanwalts der Klägerin, in dem dieser den Sachverständigen für befangen erklärte. Der Sachverständige reagierte darauf mit einer vierseitigen Stellungnahme. Das Ablehnungsgesuch gegen den Sachverständigen wurde im Oktober 2004 vom Landgericht zurückgewiesen.

Das Gutachten

Im Dezember 2004 erstellte der Sachverständige sein Gutachten. Er kam zu dem Ergebnis, dass die Kanten an den Bodenplatten und die Ausbrüche in den Fugen weder durch die Reinigung bzw. die verwendete Reinigungsmaschine noch durch die Kristallisation verursacht worden waren. Die Schäden sind aus seiner Sicht bereits vor den Reinigungsarbeiten vorhanden gewesen, aber erst in Folge der Kristallisation durch die nun brillante, spiegelnde Oberfläche richtig sichtbar geworden. Die Schadensbeseitigung müsse nicht durch Neuverlegung des gesamten Bodenbelags erfolgen, denn die vorhandenen Abplatzungen und »Mäusezähne« lägen nach gängiger Bewertung in einem handwerklich tolerierbaren Bereich, so der Sachverständige. Er legte der Gerichtsakte ein kleines Stück Bodenplatte und ein kleines Pad bei und bat den Richter, selbst zu versuchen, mit diesem Pad Kantenabplatzungen zu erzeugen.

Der Gerichtstermin

Im August 2005 fand eine Verhandlung vor dem Landgericht statt. Der Sachverständige erläuterte sein Gutachten und demonstrierte dem Richter anhand von zwei auf Spanplatte verlegten Bodenplatten im Gesamtformat 60 / 60 cm und zwei Original-Pads mit 40 cm Durchmesser auf dem Richtertisch, dass die gerügten Mängel nicht von der Kristallisation her stammen können.

Das Urteil und die Begründung

Im September 2005 wurde das Urteil verkündet. Die Klage gegen den Unternehmer wurde abgewiesen. Der Richter führte in seiner Begründung des Urteils aus, dass das überzeugende, widerspruchsfreie und von her-

vorragender Sachkunde getragene Gutachten des Sachverständigen, dem sich die Kammer anschließe, ergeben habe, dass die festgestellten Schäden an den Fugen und Bodenplatten nicht durch die Bearbeitung des Bodens durch den ausführenden Unternehmer und die von ihm benutzte Maschine verursacht worden seien. Dem gegenüber habe die lapidare und ohne jegliche Begründung getroffene Feststellung des Fliesensachverständigen, die Schäden seien auf die nicht fachgerechte Anwendung der Kristallisation zurückzuführen, nicht zu überzeugen vermocht. Das Gericht habe das Gutachten des Fliesensachverständigen für ungenügend erachtet und deshalb die erneute Begutachtung durch den Steinmetzsachverständigen angeordnet.

Das Aktenzeichen

4 O 133/03, Landgericht Hagen

Anmerkung:

Die gesamten Kosten verblieben bei der Klägerin. Im Einzelnen waren die Rechtsanwaltskosten für beide Seiten, die Gerichtskosten und die Kosten für drei Gutachter zu begleichen – insgesamt zwischen 7 000 bis 9 000 €.

KURZINFO:

Zum Autor

Dipl.-Ing. Harald Zahn, langjähriger Inhaber eines Handwerksbetriebs in Haltern am See, ist seit über 30 Jahren öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk sowie im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Er hat bislang über 800 Gutachten erstellt. Als Obermeister der Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung für Gelsenkirchen und das Vest Recklinghausen sowie als Fachgruppenleiter des Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerks im Bau- und Gewerbeverband Westfalen berichtet er in dieser Serie von Prozessen und deren Ausgang. Die Fälle sind authentisch.



Dipl.-Ing. Harald Zahn
Römerstr. 16
45721 Haltern am See/Westfalen
Tel.: 0 23 64/40 98
Fax: 0 23 64/40 90
E-Mail: info@harald-zahn.de
Internet: www.harald-zahn.de